

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Amt für Gemeindeentwicklung
- Amtsleiterin -**

An die Damen und Herren Stadträte

Auskünfte erteilt: Frau Wittke

Zimmer: 38
Telefon: 03935 9317 – 39
Fax: 03935 9317 – 15
Email: c.wittke@tangerhuette.de
(nur für formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
20.03.2025

3. Änderung Hauptsatzung BV 0202/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei geben wir Ihnen die Vorprüfung der Kommunalaufsicht zur Änderung des § 19 Abs. 3 der 3. Änderung der Hauptsatzung sowie eine Stellungnahme dazu, ob eine Änderung des Gebietsänderungsvertrages möglich ist und nötig.

Dazu folgende Zusammenfassung der Verwaltung zum vielleicht leichteren Verständnis:

I. Die Änderung des § 19 Abs. 3 in seiner durch die 3. Änderung vorliegenden Fassung würde den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

II. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass für eine Erhöhung auf 10.000€ im § 19 Abs. 3 keine Änderung des Gebietsänderungsvertrages notwendig wäre.

a) Jedoch sind folgende Voraussetzungen für eine solche Änderung zu beachten:

- gemäß § 87 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ist vorab die Zustimmung aller Ortschaftsräte einzuholen

b) Verfahren:

1. Dies bedeutet, dass zunächst die 3. Änderung der Hauptsatzung mit der ihnen vorliegenden Fassung des § 19 Abs. 3 beschlossen werden muss,

- um die Rechtmäßigkeit herzustellen und

- dies innerhalb der uns durch die Kommunalaufsicht gesetzten Frist bis 30.04.2025 (siehe Anlage 6 der Unterlagen).

2. Auftrag an die Verwaltung eine entsprechende Änderung des § 19 Abs. 3 auf Erhöhung der Wertgrenze zu erarbeiten

3. Erarbeitung einer 4. Änderung der Hauptsatzung

- Anhörung aller Ortschaftsräte die mehrheitlich der Änderung zustimmen müssen und

- Sitzungsfolge des Stadtrates

Hausanschrift:

Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte
Telefon: 03935 9317 – 0
Fax: 03935 9317 – 13

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Stendal (BIC NOLADE21SDL)
IBAN: DE18 8105 0555 3071 0001 61
Volksbank Stendal (BIC GENODEF1SDL)
IBAN: DE94 8109 3054 0000 1212 31



Weiterer Hinweis:

Bezugnehmend auf die Diskussionen und den Beschluss aus dem Hauptausschuss weisen wir noch einmal darauf hin, dass ein positiver Beschluss zum Antrag der UWGSA zu den § 7 Mitteln rechtswidrig wäre. Dies würde unsere Hauptsatzung erneut rechtswidrig machen.

Es wird dazu erneut auf die bereits erfolgt Stellungnahme vom 12.12.2023 der Kommunalaufsicht (Anlage 9 ihrer Unterlagen) verwiesen.

Jeder Ortschaft wird mit dem zu beschließenden Haushaltsplan jährlich ein Budget zugewiesen. Dieses Budget unterliegt aber den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen und damit den strengen Voraussetzungen die an Ausgaben innerhalb einer vorläufigen Haushaltsführung bzw. auch Haushaltssperre zu stellen sind.

Auszug Schreiben KAB 12.12.23

Nach hiesiger Einschätzung besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dass den Ortschaften die Mittel bereitzustellen sind. Ebenso lässt sich aus § 7 Abs. 5 und 6 des Gebietsänderungsvertrages (GÄV) zur Gründung der Stadt Tangerhütte keine vertragliche Verpflichtung ableiten. So wurde zwar in § 7 Abs. 5 die Einschränkung „im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel“ aufgenommen, eine Verpflichtung, den Ortschaften einen bestimmten Betrag zur Verfügung zu stellen, ergibt sich hieraus jedoch nicht. Folglich wirkt die verfügte Haushaltssperre auch auf die den Ortschaften zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wittke

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

...

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister
Herrn Andreas Brohm
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Amt: **Rechtsamt**

Auskunft erteilt: Daniela Sonnenberg
Dienstszitz: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

Zimmer:

Telefon: +49 3931 60- 7590

Fax: +49 3931 60- 7577

E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

30.01.08 – 1.4.1. - 546

Datum

19.03.2025

Entwurf der 3. Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

hier: Ihre E-Mail vom 06.03.2025

Sehr geehrte Frau Wittke,

ich komme auf Ihre E-Mail vom 06.03.2025 zurück, mit der Sie den Entwurf der 3. Änderung der Hauptsatzung zur Vorprüfung eingereicht haben:

1) Der Entwurf zur 3. Änderung der Hauptsatzung entspricht in der vorgelegten Fassung den gesetzlichen Anforderungen. Die Kompetenzen von Stadtrat, Hauptausschuss, Bürgermeister und Ortschaftsrat sind klar und eindeutig voneinander abgegrenzt. Einer Beschlussfassung der 3. Änderungssatzung in vorliegender Fassung steht demnach nichts entgegen, sofern keine weiteren Änderungsanträge einfließen, die ggf. die Regelungen grundlegend ändern könnten.

2) Weiterhin stellten Sie die Frage, ob eine Änderung der Hauptsatzung bezogen auf Regelungen, die aus dem GÄV in die Hauptsatzung übernommen wurden, nur auf Grundlage einer Änderung des Gebietsänderungsvertrages möglich wäre. Abweichend von Ihrer Rechtsauffassung teile ich Ihnen dazu folgendes mit:

Gemäß §§ 18, 19 KVG LSA erfolgen Gebietsänderungsverträge dann, wenn Gemeinden Änderungen über ihr Gebiet anstreben (z.B. Grenzänderungen, Eingemeindungen u.ä.). Dies ist hier eindeutig nicht gegeben.

Vielmehr soll ein bestehender GÄV geändert werden, dieser entfaltet jedoch grundsätzlich eine dauerhafte Bindungswirkung. Die Änderung eines GÄV wäre nur unter der Voraussetzung von § 60 VwVfG möglich, dazu müssten sich jedoch die Umstände wesentlich geändert haben (vgl. Urteil vom VG Magdeburg 2 A 495/17,

Postanschrift:

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
EGVP vorhanden *

Öffnungszeiten:

Angaben zu den Öffnungszeiten
der Behörde unter:
www.landkreis-stendal.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Stendal
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:
www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html

*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html



Altmark

Rd.Nr. 54 ff). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, so dass eine Änderung des GÄV nicht in Betracht kommen dürfte.

Dennoch sollte eine Änderung der Hauptsatzung, wie im vorliegenden Sachverhalt dargelegt, möglich sein. In Anlehnung an das Urteil – VG Magdeburg 9 A 271/19 – vom Verwaltungsgericht Magdeburg besteht für die Regelungen des GÄV grundsätzlich ein Bestandsschutz, dieser entfällt jedoch, wenn eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine diesbezügliche Änderung der Hauptsatzung vorliegt.

Im Urteil wird § 87 Abs. 1 KVG LSA als Grundlage herangezogen (siehe Rd.Nr. 35 ff.) Es heißt im Urteil: „Denn ermächtigt § 87 Abs. 1 KVG LSA die Gemeinde zur gänzlichen Aufhebung einer Ortschaft, so darf sie unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen erst recht Regelungen über die Zuständigkeit des Ortschaftsrates aufheben“. Und weiter unter Rd.Nr. 41: „Es bedarf daher nach § 87 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für eine Aufhebung der Ortschaften – und somit auch für die streitgegenständliche Änderung der Kompetenzen der Ortschaftsräte – der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“

§ 87 Abs. 1 S. 1 KVG gestattet der Vertretung also grundsätzlich durch Änderung der Hauptsatzung Ortschaften aufzuheben und in ihren Grenzen zu ändern, wenn die Zustimmung der Ortschaftsräte gem. § 87 Abs. 1 S. 2 KVG vorliegt. Es ist danach möglich, Ortschaften komplett aufzuheben. Das VG Magdeburg schließt daraus, dass auch andere Regelungen der Hauptsatzungen, die gem. § 81 Abs. 2 S. 3 in die Hauptsatzungen aufgenommen worden sind, geändert werden können („Argumentum a Maiore ad Minus“ – wenn eine weitergehende Regelung möglich ist kann auch eine weniger weitgehende Regelung getroffen werden – Änderung einzelner Bestimmungen der Hauptsatzung, die aus den Gebietsänderungsverträgen übernommen wurden als „Minus“ gegenüber der kompletten Aufhebung der Ortschaft).

Daraus folgt, bezogen auf den von Ihnen geschilderten Sachverhalt, dass eine Änderung der Hauptsatzung, wonach die Kompetenzen der Ortschaft ausgeweitet werden, unter der Voraussetzung, dass das Verfahren gem. § 87 Abs. 1 S. 2 KVG eingehalten wird (die Änderung erfolgt mit vorheriger Zustimmung der Ortschaftsräte), möglich und somit keine Änderung des Gebietsänderungsvertrages notwendig ist.

Abschließend ist festzustellen, dass der Schutzzweck des § 81 Abs. 2 S. 3 KVG darauf abzielt, die Ortschaften gegen ungewollte Veränderungen der aus dem Gebietsänderungsvertrag stammenden Regelungen zu schützen. Die hier angedachte Änderung würde jedoch ausdrücklich dem Willen der Ortschaften entsprechen (wenn denn die Zustimmung erfolgt) und zu einer Erweiterung der Kompetenzen der Ortschaften führen. Eine Benachteiligung des Ortschaftsrates wäre folglich nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



D. Sonnenberg